

- Beweismaterial beiseite schafft,
- Zeugen oder Mitbeschuldigte zu einer falschen Aussage verleitet oder
- Zeugen dazu verleitet, sich der Zeugenpflicht zu entziehen (§ 122 Abs. 3 StPO).

Aus dem Verhalten des Beschuldigten oder Angeklagten muß sich der begründete Verdacht ergeben, daß er versucht oder versuchen wird, die Aufklärung der Straftat oder die Feststellung von Beteiligten zu verhindern. Das bloße Bestreiten der Tat oder die Abgabe unwahrer Erklärungen oder das Verweigern von Aussagen begründet für sich noch keine Verdunklungsgefahr. So müssen Gründe für die Ainnahme vorliegen, es seien noch ungesicherte Beweismittel vorhanden oder bereits gesicherte könnten durch Gegenmanipulationen des Beschuldigten oder Angeklagten, z. B. Überreden von Belastungszeugen zur Rücknahme ihrer Aussagen, ihren Beweiswert verlieren. Außerdem muß der Fall so gelagert sein, daß für den Beschuldigten oder Angeklagten Verdunklungsmöglichkeiten bestehen, zumindest, daß solche nicht offenkundig ausgeschlossen sind.

**Bei nur kurzfristiger Verdunklungsgefahr besteht oft die Möglichkeit, diese dvM\* Vorführung des Beschuldigten (§ 48 Abs. 2 StPO) und parallel dazu vorgenommene Ermittlungshandlungen - wie Durchsuchungen, Beschlagnahmen, sofortige Vernehmung von Zeugen oder Mitbeschuldigten - abzuwenden.**

Schließlich muß nach Lage der Umstände der Verdacht begründet sein, der Beschuldigte oder Angeklagte werde, falls er weiter auf freiem Fuße verbleibt, seine Freiheit tatsächlich zu Verdunklungsmaßnahmen ausnutzen.

**Die Tat wurde z. B. in besonderem Maße raffiniert begangen oder verschleiert; der Beschuldigte weigert sich hartnäckig, die offensichtlich vorhandenen Komplizen anzugeben; er ergreift nach Begehung der Tat aktive Verdunklungsmaßnahmen; er sucht Zeugen unter Druck zu setzen oder Beweismaterialien zu vernichten.**

Es können auch in der *Person* des Beschuldigten oder Angeklagten Umstände vorliegen, die eine Verdunklungsgefahr begründen.

**Geschädigte oder Belastungszeugen stehen z. B. zum Beschuldigten in einem Hörigkeits- oder Abhängigkeitsverhältnis; der Beschuldigte ist von früheren Straftaten her als ein Täter bekannt, der raffinierte Verdunklungsmaßnahmen ergreift, oder der Beschuldigte macht ernst zu nehmende Rachedrohungen gegenüber Anzeigende\*\* Mer Belastungszeugen, um sie zur Rücknahme oder Änderung ihrer Aussage zu beeinflussen.**

### *Verbrechen und schwere fahrlässige Vergehen als Verfahrensgegenstand*

Nach § 122 Abs. 1 Ziff. 2 StPO ist die Anordnung der Untersuchungshaft zulässig, wenn der Beschuldigte oder Angeklagte im dringenden Verdacht steht, ein *Verbrechen* oder ein *schweres fahrlässiges Vergehen* begangen zu haben.

Im Interesse der strikten Gewährleistung der Rechtssicherheit müssen die Organe der Strafrechtspflege der vollständigen und raschen Aufklärung besonders schwerwiegender Straftaten größte Aufmerksamkeit widmen und das Verfahren gegen alle Versuche sichern, die Aufklärung zu vereiteln oder zu erschweren. Diesem Haftgrund liegt die Erkenntnis zugrunde, daß Täter insbesondere von Ver-